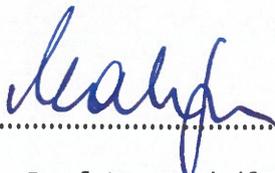


# Habilitationsrichtlinie

Gültig ab erstmaligem Inkrafttreten am 18.03.2024  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

RL\_043\_2024\_Habilitationsrichtlinie



Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger  
Rektor



Mag. Sabine Siegl-Amerer  
Prorektorin

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	Die KL sieht die Habilitation als international sichtbares Qualitätsmerkmal für Mitarbeiter:innen in Forschung und Lehre an. Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	Diese Habitationsrichtlinie soll <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Ansehen der Habilitation an der KL hochhalten und damit auch die Karrierechancen der Habilitierten erhöhen;</li> <li>- durch die Erfordernisse für niemanden <i>a priori</i> unerreichbar sein und gleichzeitig gewährleisten, dass nur die Geeignetsten innerhalb einer "peer group" sie erfüllen.</li> </ul>
2. Geltungsbereich	Diese Habitationsrichtlinie gilt für die gesamte KL ab der Veröffentlichung durch die Geschäftsführung unbefristet bis auf Widerruf bzw. Verlautbarung einer neueren Version.
3. Aufgaben und Zuständigkeiten	Die Habitationsrichtlinie beschreibt die Anforderungen in Forschung und Lehre zur Erlangung einer Habilitation.
4. Beschreibung / Ablauf Aufzeichnungspflicht	
5. Vorzulegende Unterlagen	
6. Begriffe und Abkürzungen	
7. Mitgeltende Unterlagen	
8. Änderungsverzeichnis und Kontakt	

## 9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
18.03.2024	0.1	Gerald Obermair	10.04.2024/ JF Rektorat	

# Habilitationsrichtlinie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL)

## Präambel

Die KL sieht die Habilitation als international sichtbares Qualitätsmerkmal für Mitarbeiter:innen in Forschung und Lehre an. Die Habilitation trägt daher dazu bei, hochqualifizierte und engagierte Forscher:innen an der Universität aus- und weiterzubilden.

Diese Habilitationsrichtlinie soll

- das Ansehen der Habilitation an der KL hochhalten und damit auch die Karrierechancen der Habilitierten erhöhen;
- durch die Erfordernisse für niemanden *a priori* unerreichbar sein und gleichzeitig gewährleisten, dass nur die Geeignetsten innerhalb einer "peer group" sie erfüllen.

Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Die Habilitationskriterien sollen daher objektiv nachvollziehbar und transparent sein und folgen dabei den Empfehlungen der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)*; <https://sfдора.org/>, abgerufen am 18.02.2024).

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Habilitation sind grundsätzlich in der Satzung der KL geregelt und beinhalten folgende Eckpunkte:

- eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation,
- hervorragende didaktische Fähigkeiten,
- die Durchdringung des Habilitationfaches.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung eines Antrags auf Erteilung der *Venia Docendi* laut der Habilitationsordnung der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (§5(1) Satzung der KL) sind:

- a) der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität;
- b) der Nachweis des positiven Abschlusses eines Doktors-/PhD-Studiums in dem entsprechenden wissenschaftlichen Fachgebiet;
- c) der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen laut den geltenden Kriterien;
- d) der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Facharztausbildung (bei Ärzt:innen);
- e) die klare Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachs, für das die Lehrbefugnis beantragt wird;
- f) die Zugehörigkeit der beantragten Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Universität.
- g) Für Bewerber:innen, welche kein Anstellungsverhältnis zur KL oder einer der zugehörigen Universitätskliniken haben, ist zusätzlich der Nachweis einer mehrjährigen fachspezifische Kooperation mit der KL nachzuweisen und die zukünftige Kooperation im Habilitationfach darzustellen.

## 1. Wissenschaftliche Qualifikation

Die Richtlinien für den Bereich Forschung sollen zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und Produktivität an der KL beitragen. Die Qualität der Forschungsleistungen ist während des Habilitationsverfahrens durch Gutachter:innen zu bewerten. Dabei sind unter anderem folgende Gesichtspunkte zu bewerten:

- Aktualität der Forschungsfrage
- Entspricht die Forschungsmethodik sowohl dem neuesten Stand als auch hohen qualitativen Ansprüchen?
- Wurden neue Forschungsmethoden entwickelt und/oder etabliert?
- Unterliegt den Forschungen eine klare Hypothese?
- Analyse, Darstellung und Interpretation der Ergebnisse
- Welche Bedeutung haben die Forschungen für das Fachgebiet?
- Werden Initiativen zur Umsetzung von Open Science gesetzt?

Die Bewertung basiert auf den wissenschaftlichen Inhalten der Habilitation. Zitationsbasierte Metriken (wie z.B. der h-Index oder Journal-Rankings wie die Journal Citation Reports) sollen nur ergänzend zur Bewertung der Forschungsleistung herangezogen werden.

Der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches ist für klinisch tätige Ärzt:innen durch ein Facharzt Diplom, dessen Sonderfach dem Fach entspricht, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, zu erbringen.

#### **a) Minimale quantitative Publikationsleistung**

- Basiserfordernis sind 14 Publikationspunkte, wobei gilt
  - 1 Punkt für jede originale wissenschaftliche Publikation<sup>1</sup> mit Autor:innenschaft,
  - jeweils 0,5 Zusatzpunkte für jede originale wissenschaftliche Publikation
    - mit einer Erst- oder Letztautor:innenschaft,
    - mit einer qualifizierten Autor:innenschaft<sup>2</sup>,
    - die vor mehr als 3 Jahren publiziert wurde und die einen Field-Weighted Citation Impact (FWCI, Scopus) von >1 aufweist.

Eine originale wissenschaftliche Publikation kann somit mit maximal 2,5 Punkten bewertet werden.
  - 0,5 Punkte für einen Review oder Übersichtsartikel, sofern sich die Arbeit nicht durch eigene empirische Analysen (z.B. Metaanalysen) als originale wissenschaftliche Publikation qualifiziert.

#### **Erläuterungen:**

- Alle Publikationen, unabhängig von der Autorenschaft, müssen ein nachweisbares und international kompetitives und qualifiziertes Peer-review Verfahren durchlaufen haben und in Scopus gelistet sein. Übersichtsartikel (Reviews) können insgesamt mit maximal 3 Punkten angerechnet werden.

#### **Folgende Arbeiten können nicht in die Wertung aufgenommen werden:**

- „Letters“ (ausgenommen „Letters“, „Short Communications“, die einer Originalarbeit gleichzusetzen sind)
- Case reports
- Editorials
- Abstracts aller Art

---

<sup>1</sup> Eine originale wissenschaftlich Publikation ist eine Publikation (Grundlagenforschung, klinische Forschung, Lehrforschung und Versorgungsforschung) in einer Fachzeitschrift, die bisher unpublizierte Daten und Befunde enthält und die einem Peer-Review-Verfahren unterworfen wurde.

<sup>2</sup> Als qualifizierte Autorschaft gelten eine korrespondierende Autorschaft plus entweder die nachgewiesene Verantwortlichkeit für die überwiegende Konzeptionalisierung und Finanzierung (durch Drittmittel-Einwerbung) der wissenschaftlichen Arbeit, oder die nachgewiesene überwiegende Konzeptionalisierung der wissenschaftlichen Arbeit und die wissenschaftliche Betreuung der Erstautor:in.

- Buchbeiträge, Bücher
- Arbeiten in Supplementbänden
- Studienprotokolle

## **b) Kumulative Habilitationsschrift**

- (1) Eine kumulative Habilitationsschrift besteht aus
  - a. einer in Englisch verfassten Ummantelungsschrift im Umfang von ca. 5000 Wörtern und
  - b. thematisch zusammenhängenden Originalpublikationen, die in internationalen einschlägigen Journalen mit Peer-review-Verfahren und in den letzten 12 Jahren vor Antragstellung unter Berücksichtigung der Dauer der akademischen Tätigkeit (z.B. Betreuungspflichten, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit) publiziert worden sind. Als Publikationen im Sinne dieser Bestimmung zählen nur Publikationen in Erst-, Letzt-, oder qualifizierter Autor:innenschaft.
- (2) Die Ummantelungsschrift besteht erstens aus einer Einleitung, die in das Habilitationsfach einführt und den Stand der Forschung erörtert. Im zweiten Teil sind die thematisch zusammenhängenden Originalpublikationen kurz zusammengefasst darzustellen. Diese Zusammenfassung hat die wesentlichen Gesichtspunkte der jeweiligen Originalpublikation sowie deren Ergebnisse darzulegen. Im dritten und letzten Teil sind die Originalpublikationen vor dem Hintergrund der aktuellen Literatur zu diskutieren und ist ein Ausblick auf die künftige Forschung zu geben.
- (3) Qualität und Anzahl der Originalpublikationen
  - a. Die Habilitationsschrift umfasst mindestens fünf Publikationen, von denen mindestens vier originale wissenschaftliche Publikationen sein müssen.<sup>3</sup>
  - b. Die Mindestanzahl der Publikationen kann sich auf vier originale wissenschaftliche Publikationen reduzieren, wenn
    - i. mindestens zwei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder qualifizierter Letztautorschaft verfasst worden sind und mindestens zwei Originalpublikationen einen Field-Weighted Citation Impact (FWCI, Scopus) von >1 aufweisen (nur gültig, wenn die Publikationen vor mehr als 3 Jahren publiziert wurden).
  - c. Die Originalpublikationen müssen, abhängig von den Usancen im Habilitationsfach, Forschungen enthalten, welche unterschiedliche experimentelle Methoden entwickeln/etablieren und anwenden und/oder empirische Methoden entwickeln/etablieren und anwenden.
  - d. Alle inkludierten Originalpublikationen müssen einen Field-Weighted Citation Impact (FWCI, Scopus) von zumindest >0,5 aufweisen (nur gültig, wenn die Publikationen vor mehr als 3 Jahren publiziert wurden). Für Publikationen, welche vor weniger als 3 Jahren publiziert wurden, muss die Anzahl der Zitate mit Stichtag laut Scopus angegeben werden. Arbeiten, die noch nicht publiziert, aber zum Druck angenommen sind, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Als Beleg für das internationale kompetitive und qualifizierte Peer-review Verfahren sind in diesem Fall die Gutachten, die Antworten auf die Gutachten und die Annahmestätigung durch den Editor des Journals beizufügen.
- (4) Review-Artikel, sofern sich die Arbeit nicht durch eigene empirische Analysen (z.B. Metaanalysen) als originale wissenschaftliche Publikation qualifiziert, die in einem logischen Zusammenhang zum Thema der kumulativen Habilitationsschrift stehen, dürfen für die Habilitationsschrift verwendet werden, zählen jedoch nicht zur Mindestanzahl der geforderten Originalpublikationen.
- (5) Publikationen, die Bestandteil der eigenen Dissertation sind, zählen nicht zu der unter Absatz 3 genannten Anzahl an Publikationen.

---

<sup>3</sup> Unabhängig von den unter Punkt 1a (Minimale quantitative Publikationsleistung) definierten Kriterien.

## 2. Didaktische Qualifikation

Habilitationswerber:innen sollen die folgenden Fähigkeiten aufweisen:

- Wissen und Kompetenzen im gesamten Habilitationsfach an Studierende vermitteln können.
- Einen korrekten Umgang mit Studierenden und (sofern zutreffend) Patient:innen pflegen.
- Lehrinhalte forschungsgelieitet erarbeiten und laufend kritisch hinterfragen.
- Präsentationen und Lehrveranstaltungen sinnvoll strukturieren können.
- Didaktische Hilfsmittel passend einsetzen.
- In zielgruppenadaptiertem Vokabular in der jeweiligen Sprache der Lehrveranstaltung frei kommunizieren und diskutieren können.
- Prüfungsbeiträge erstellen bzw. selbständig Prüfungen im Habilitationsfach abhalten und beurteilen.
- Auf Feedback und Evaluierungen adäquat reagieren.

Die bestätigte Teilnahme an zur Erreichung eingangs genannter Zielsetzungen geeigneten Kursen im Umfang von zumindest 2 ECTS ist nachzuweisen. Als hierfür in Frage kommende Kurse gelten jedenfalls einschlägige Personalentwicklungskurse der KL sowie einschlägige Fortbildungen von externen universitären oder universitätsnahen Fortbildungen. Zur Bestätigung der didaktischen Qualifikation des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin kann die Habilitationskommission die zusätzliche Abhaltung einer evaluierten Lehrveranstaltung (die fachlich im Bereich des Habilitationsfaches angesiedelt ist) im Ausmaß von 2 akademische Stunden im Rahmen eines der Regelstudien der KL beschließen.

### a) Minimale Lehrleistung

Aus untenstehendem Schema werden in Summe zumindest 8 Punkte benötigt. Insgesamt muss der/die Habilitationswerber:in zumindest 3 unterschiedliche Lehrveranstaltungen geleitet haben. Das Mindestausmaß für die Anrechenbarkeit einer einzelnen Lehrveranstaltung beträgt 0,5 SWS, wobei auch kleinere Einheiten (über beliebige Zeiträume) zusammengerechnet werden können.

Im Bereich der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen gibt es die nachfolgend angeführten drei Kategorien. Es müssen Leistungen aus zumindest zwei dieser Kategorien nachgewiesen werden, wobei die Kategorie A vertreten sein muss, und erfolgte Lehrveranstaltungsevaluierungen beigelegt werden müssen. Für Kategorie C gilt, dass pro angeführte Leistung nur einmalig Punkte vergeben werden können, eine Akkumulierung von Punkten aus der gleichen Leistung ist in dieser Kategorie also nicht möglich.

Kategorie	Lehrveranstaltungstyp	LV-Bezeichnung	Punkte	Punkte pro
A	Vorlesungen, Vorlesungen und Übungen, Seminare	VO, VU, SE, UE	2	SWS
B	Praktika	PR	1	SWS
C	Bestätigte Betreuung (Bachelorthese) oder Mitbetreuung (Masterthese bzw. Dissertation); Tätigkeit als PJ-Koordinator:in (über zumindest zwei Jahre) und Mentor:in (in zumindest 3 Tertialabschnitten à 15 Wochen)		1	je Kategorie 1x möglich
	Neuerstellung von KP-Teilen im MA		1	je Kategorie 1x möglich

	Humanmedizin (zumindest 2 KP-Teile zu je 4 akademischen Einheiten); Konzipieren eines interdisziplinären Fallseminars (zumindest 2 SE-Teile zu je 4 akademischen Einheiten)			
--	--	--	--	--

Vergleiche auch Berechnungsbeispiele im Anhang.

### 3. Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Habilitation ist an das Rektorat zu stellen. Dem Antrag sind folgende erforderliche Unterlagen anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien,
- c) Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Facharztausbildung (bei Ärzt:innen),
- d) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
- e) Nachweis der Erfüllung der quantitativen Kriterien für wissenschaftliche Publikationen,
- f) Nachweis über die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- g) gegebenenfalls zusätzliche Bestätigungen über die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und/oder Tätigkeit als Koordinator:in/Mentor:in bzw. Neukonzeption von KP-Teilen und/oder Fallseminaren
- h) eine kumulative Habilitationsschrift in englischer Sprache, welche ein anderes Thema als die Dissertation behandelt oder thematisch eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellt,
- i) sofern an den als Habilitationsschrift kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor:innen beteiligt waren, eine Erklärung der Habilitationswerber:in über den jeweiligen Anteil an den wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Habilitationskommission der KL holt von den Professor:innen des Fachbereichs Vorschläge für die Bestellung von internen und externen Gutachter:innen ein. Fällt eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachbereiche oder Forschungsbereiche, so sind die Vorschläge von den Vertreter:innen der Fachbereiche und/oder Forschungsbereiche so zu gestalten, dass die Bestellung der Gutachter:innen fächerübergreifend erfolgen kann. Basierend auf den Vorschlägen bestellt die Habilitationskommission mindestens drei Vertreter:innen des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe, als Gutachter:innen über die wissenschaftlichen Arbeiten. Zu Gutachter:innen dürfen nur Personen bestellt werden, die für das beantragte oder ein fachnahes Habilitationsfach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen. Jeder Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

(3) Liegen alle Gutachten vor, benachrichtigt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission innerhalb von 4 Wochen deren Mitglieder, die Professor:innen des Fachbereichs und/oder des fachlich nahestehenden Bereichs sowie die Habilitationswerber:in über das Vorliegen der Gutachten und legt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Professor:innen des Fachbereichs und/oder des fachlich nahestehenden Bereichs sowie die Habilitationswerber:in können bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission eine schriftliche Stellungnahme zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerber:in abgeben.

(4) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Habilitationswerber:in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Dazu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, eines davon aus der Gruppe der Studierenden und eines aus der Gruppe des wissenschaftlichen Universitätspersonals, zu beauftragen, aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit der Habilitationswerber:in schriftliche Gutachten oder Stellungnahmen zu erstellen. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachten oder Stellungnahmen einholen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten müssen von der Habilitationswerber:in zusätzlich Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung, etc. vorgelegt werden.

(5) Bei positiver Beurteilung nach den Punkten (3) und (4) setzt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung eines Habilitationskolloquiums fest. Der Termin für das Habilitationskolloquium ist universitätsintern kundzumachen. Die Professor:innen des Fachbereichs und der fachlich nahestehenden Bereiche sowie die Gutachter:innen sind dazu explizit einzuladen. Der Habilitationsvortrag wird nach den allgemein üblichen Regeln eines wissenschaftlichen Vortrags durchgeführt. Im Anschluss an den Habilitationsvortrag folgt eine öffentliche Diskussion unter der Leitung der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(6) Im Anschluss an das Habilitationskolloquium findet die endgültige Beschlussfassung der Habilitationskommission statt.

#### **4. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Die Habilitationsrichtlinie tritt mit Beschluss des Senats der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und frühestens mit Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Kraft. Die Habilitationsrichtlinie wird mindestens alle zwei Jahren vom Rektorat und den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission evaluiert und weiterentwickelt. Dabei werden insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- qualitative und quantitative Entwicklungen bei Habilitationsverfahren im Evaluationszeitraum;
- Änderungen der Leistungskriterien für die Habilitation an österreichischen Universitäten;
- Änderungen von rechtlichen oder universitären Bedingungen, z.B., Privatuniversitäten - Akkreditierungsverordnung, Universitätsgesetz, Satzung, etc.

## **Anhang Habilitationsrichtlinie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL)**

### **ad Punkt 2. Didaktische Qualifikation, a) Minimale Lehrleistung: Berechnungsbeispiele**

#### **Beispiel 1:**

- 1 VO mit 3 LV-Einheiten wird in 3 folgenden Semestern jeweils 1x abgehalten  
→ 9 LV-Einheiten bzw. 0,6 SWS → 1 Punkt aus Kategorie A
- 1 KP-Tag (bestehend aus 2 verschiedenen Teilen zu jeweils 4 LV-Einheiten) wird im Laufe von 3 Studienjahren in Summe 16x abgehalten  
→  $8 \times 16 (= 128)$  LV-Einheiten bzw. 8,53 SWS → 8 Punkte aus Kategorie B

Beurteilung hinsichtlich der Kriterien: 9 akkumulierte Punkte aus 3 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, zumindest 2 Kategorien (Kategorie A dabei) → ok (vorausgesetzt, die Evaluierungen sind ok)

#### **Beispiel 2:**

- Klinisches Fallseminar („1 Tag“) a 8 LV-Einheiten (= 2 Teile) entwickelt und selbst 4x abgehalten  
→ Entwicklung 1 Punkt aus Kategorie C, Abhaltung  $4 \times 8 (= 32)$  LV-Einheiten bzw. 2,1 SWS → 4 Punkte aus Kategorie A
- 1 KP-Tag (bestehend aus 2 verschiedenen Teilen zu jeweils 4 LV-Einheiten) wird im Laufe von 2 Studienjahren in Summe 8x abgehalten  
→  $8 \times 8 (= 64)$  LV-Einheiten bzw. 4,27 SWS → 4 Punkte aus Kategorie B

Beurteilung hinsichtlich der Kriterien: 9 akkumulierte Punkte aus 4 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, alle 3 Kategorien vertreten (Kategorie A dabei) → ok (vorausgesetzt, die Evaluierungen sind ok)

#### **Beispiel 3:**

- 2 Wahlfächer mit zusammen 15 LV-Einheiten (5 VO, 10 SE) werden 2x abgehalten  
→ 30 LV-Einheiten bzw. 2 SWS → 4 Punkte aus Kategorie A
- Erstbetreuung MA-These (unter Supervision)  
→ 1 Punkt aus Kategorie C
- PJ-Koordination für eine Abteilung seit 3 Jahren  
→ 1 Punkt aus Kategorie C
- VO im BAMS a 3 LV-Einheiten seit 5 Jahren 1x jährlich  
→ 15 LV-Einheiten bzw. 1 SWS → 2 Punkte aus Kategorie A

Beurteilung hinsichtlich der Kriterien: 8 akkumulierte Punkte aus 3 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, zumindest 2 Kategorien (Kategorie A dabei) → ok (vorausgesetzt, die Evaluierungen sind ok)